Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 17.11.2022

1. Gegenstand der Vorlage:

Bildung steuerlicher Unter-Organisationseinheiten zur Umsetzung der Änderung der Umsatzbesteuerung gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2023

2. <u>Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:</u>

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 01.11.2022 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0215/VI der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Gordon Lemm Bezirksbürgermeister

Anlage

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Bezirksbürgermeister und Leiter der Abteilung Bürgerdienste, Personal,

Wirtschaftsförderung, Finanzen, Sozialraumorientierte Planungskoordination und Zentrale Vergabestelle

Stellenzeichen: Fin L Tel.: 030 9(0)293 2902

Vorlage für das Bezirksamt

- zur Beschlussfassung -

Nr. 0215/VI

A. <u>Gegenstand der Vorlage:</u>

Bildung steuerlicher Organisationseinheiten zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2023

B. <u>Berichterstatter/in:</u>

Bezirksbürgermeister Herr Lemm

- C. Beschlussfassung
- C.1 Beschlussentwurf:

Das Bezirksamt beschließt:

vorbehaltlich der Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen folgende Punkte:

- 1. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf wird in 11 steuerliche Organisationseinheiten (OrgE) mit jeweils eigener Umsatzsteuernummer bzw.
 - Umsatzsteueridentifikationsnummern aufgeteilt.
 - Den steuerlichen OrgE obliegen ab dem 01.01.2023 alle steuerlichen Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaft Berlin für die Umsatzbesteuerung und damit verbunden eine umsatzsteuerliche Erklärungspflicht (§ 18 Abs. 4f Satz 1 UStG) für ihren Verantwortungsbereich. Die bereits vorhandenen Steuernummern für die zwei Betriebe gewerblicher Art (BgA) bleiben bestehen.
- 2. Die SE Finanzen übernimmt die steuerlichen Erklärungspflichten für einzelne Bereiche gemäß beigefügtem Struktur-Vorschlag (siehe OrgE 1). Gleichzeitig ist sie zentraler Ansprechpartner zum Thema Umsatzbesteuerung nach § 2 UStG für die Senatsverwaltung für Finanzen und den OrgE (2-11) im Bezirk.
- 3. Die 11 Umsatzsteuernummern und bei Bedarf Identifikationsnummern werden durch die SE Finanzen beim Finanzamt beantragt und diese an die jeweiligen OrgE übergeben.

4. Nach Ablauf des Haushaltjahres 2023 wird die Verfahrensweise evaluiert und ggf. neu angepasst. Je nach Bedarf kann beispielsweise die Anzahl der OrgE für die Zukunft geändert werden.

C.2 Weiterleitung an die BVV und zugleich Veröffentlichung:

Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.

D. <u>Begründung:</u>

Die öffentliche Hand war bisher grundsätzlich durch § 2 Abs. 3 UStG von der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft ausgenommen, es sei denn, es lag ein Betrieb gewerblicher Art vor.

Im Jahressteuergesetz 2015 wurde der neue § 2b UStG eingeführt, dieser regelt die Unternehmereigenschaft nach dem UStG neu. Gemäß § 2 UStG ist die öffentliche Hand nunmehr grundsätzlich als Unternehmer tätig, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach § 2b UStG vor. Daraus resultiert eine grundlegende Veränderung der Besteuerung der öffentlichen Hand.

Nach einer Übergangsfrist werden ab dem 01.01.2023 Sachverhalte steuerpflichtig, die der öffentlichen Hand nicht vorbehalten sind, also auch von privaten Unternehmen durchgeführt werden können (bspw. Vermietungsleistungen, Stammbuchverkäufe etc.). Dazu wurden im Bezirksamt die Einnahmen analysiert und nach steuerrechtlicher Relevanz bewertet. Im Zuge der Neubesteuerung ergibt sich die Notwendigkeit, monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen zur Umsatzsteuer bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen.

Das UStG gibt den Gebietskörperschaften im Rahmen des § 18 Abs. 4f UStG die Möglichkeit sog. OrgE zu bilden. Nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte sollen daher im Bezirksamt steuerrechtliche OrgE gegründet werden.

1. Struktur - Vorschlag der SE Finanzen

OrgE	Bezeichnung/Bereich	Kapitel
1	Serviceeinheit Finanzen	
	betreut: SE Pers,	3304, 3390,
	SE Fin,	3305, 4500,
	SPK,	3308
	ZV, BzBm-Bereich, Beauftragte,	3300
	StD,	3301
	RA,	3303
	Ord,	3400
	BVV,	3100
	Beschäftigtenvertretungen	3302
	UmNat	4300
2	Amt für Bürgerdienste	3500, 3501, 3502
3	Wirtschaftsförderung	3309
4	Schul- und Sportamt	3700, 3701, 3702,
		3703, 3704, 3705,
		3715
5	Amt für Weiterbildung und Kultur	3600, 3630, 3640
6	Serviceeinheit Facility Management,	3306,4510
	Energiebeauftragte/r	
7	Stadtentwicklungsamt	4200
8	Straßen- und Grünflächenamt	3800, 3810, 3820
9	Jugendamt	4000, 4010, 4011,
		4015, 4021, 4040,
		4042, 4043, 4044,
		4045
10	Gesundheitsamt,	4100, 4181
	QPK	
11	Sozialamt	3900 - 3995

2. Aufgabenverteilung

Als zentraler Ansprechpartner im Bezirk zum Thema Umsatzbesteuerung nach § 2 UStG werden durch die SE Finanzen folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Unterstützung (Beratung) OrgE (2-11) bei der steuerlichen Bewertung von Verträgen und Sachverhalten
- Abfragen an OrgE (2-11) zur Umsetzung der steuerlichen Erklärungspflichten
- zentraler Ansprechpartner der SenFin
- Kommunikation und Verteilung von Änderungsmitteilungen zu aktuellen Rechtsprechungen der Finanzverwaltung
- Koordinierung und Steuerung zentraler Abfragen der SenFin oder des Abghs zu umsatzsteuerlichen Sachverhalte
- Einrichtung eines innerbezirklichen Steuer-Zirkels zum Erfahrungsaustausch
- Unterstützung bei Ausschreibungen für Steuerberatungsleistungen
- Begleitung bei Prüfungen durch die Finanzbehörden
- Abfrage (Hj.) zu aktuellen Sachständen der Einnahme- und Vertragsinventur
- Abfrage zur Identifizierung neuer BgA's
- Erstellen von Dienstanweisungen, Arbeitshilfen, Vorlagen und Handbüchern ggf. Anpassung an aktuelle Sachstände
- Evaluierung/Koordination von Umsatzsteuer-Prozessen im Rahmen des Geschäftsprozessmanagements

In den dezentralen OrgE (1-11) und den BgA's sind folgende Aufgaben umzusetzen:

Wahrnehmung der steuerrechtlichen Erklärungspflichten gemäß § 18 Abs. 4f Satz 1 UStG verbunden mit:

- Monatliche Erfassung von steuerrechtlich relevanten Umsätzen (Einnahmen) und von abziehbaren Vorsteuerbeträgen, Ermittlung der Zahllast
- Dokumentration, z. B. digitale Aufbewahrung von Rechnungen
- Erstellung und Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen und/oder jährlichen Jahreserklärungen über ELSTER an das Finanzamt, Zahlung der Umsatzsteuer über ProFiskal
- Prüfung bestehender und neuer Verträge zum geänderten Umsatzsteuerrecht bzw. Umsatzbesteuerung gemäß § 2b UStG ab 01.01.2023, ggf. Anpassung (USt-Klausel) bzw. Koordination dieser Aufgabe im eigenen Bereich
- Teilnahme an Schulungen (SenFin plant, die VAK-Schulungen und mögliche bezirksübergreifende Schulungen nach Themengebieten anzubieten)
- Teilnahme und Bereitstellung von erforderlichen Unterlagen bei Prüfungen zur Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG durch die Finanzbehörden
- Ggf. Bildung und Anmeldung von neuen BgA's (Aufgabe der Abteilung auch vor Einführung von § 2b UStG)

E. <u>Rechtsgrundlage:</u>

GO BA, § 15, § 36 Abs. 2 b und f, Abs. 3 BezVG § 2 UStG i.V.m. § 2b UStG für die Unternehmergemeinschaft § 18 i.V.m. § 18 Abs. 4f UStG für die Möglichkeit zur Aufgabenverteilung

F. <u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u>

Die Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt ist über den Ausgabetitel 54077 - Steuern, Abgaben - je gebildeter OrgE haushälterisch abzurechnen.

G. <u>Zielgruppenrelevante Auswirkungen:</u>

Keine

Gordon Lemm
Bezirksbürgermeister